

• Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung sind Umzugsgut und persönliche Effekten, einschließlich - sofern erforderlich – private Pkw, Motorräder, Wassersportfahrzeuge oder Ähnliches.

• Was ist der Umfang der Versicherung?

- DTV-Güter 2008 eingeschränkte Deckung und volle Deckung
- DTV-Güter 2008 Streikklausel
- DTV-Güter 2008 Kriegsklausel (für die Versicherung von Seetransporten sowie von Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland)
- DTV-Güter 2008 Kriegswerkzeugsklausel
- DTV-Güter 2008 Beschlagnahmeklausel
- DTV-Güter 2008 Isotopenklausel
- DTV-Güter 2008 Klassifikations- und Altersklausel
- GDV Sanktionsklausel
- Geschriebene Bedingungen der KLP Police

• Welche Deckungsvarianten gibt es?

- Grunddeckung/Basic Cover:
DTV-Güter 2008 - eingeschränkte Deckung, einschließlich Nässeschäden entstanden durch See- und Flusswasser, Diebstahl. Beraubung und Nichtauslieferung kompletter Ladungen. Container, Liftvans oder Kartons.
- Volle Deckung/Comprehensive Cover:
DTV-Güter 2008 - volle Deckung, einschließlich der Entschädigungsklausel (sofern der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort den Versicherungswert übersteigt, so ersetzen die Versicherer einen Mehrbetrag von bis zu 25% über den ursprünglichen Versicherungswert hinaus).
- Erstklassige Deckung/Supreme Cover:
DTV- Güter 2008 - volle Deckung, einschließlich

Paar- und Setklausel:

Bei einem Schaden erstatten die Versicherer nur die Kosten für die Instandsetzung des tatsächlich beschädigten Teiles. Wenn beschädigte Teile einer Sachgesamtheit nach der Instandsetzung nicht mehr zu dieser passen, ersetzen die Versicherer die komplette Sachgesamtheit bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 10 % der Versicherungssumme, jedoch max. EUR 10.000,00 je Sachgesamtheit.

Wertminderungsklausel:

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden an Antiquitäten, Möbeln oder Kunstgegenständen erstatten die Versicherer die Kosten der Instandsetzung der beschädigten Gegenstände. Sollte der Wert der beschädigten Antiquitäten, Möbel oder Kunstgegenstände nach erfolgter Instandsetzung dennoch gemindert sein, was von einem zu beauftragenden, unabhängigen Sachverständigen ordnungsgemäß festzustellen ist, so erstatten die Versicherer eine Wertminderung von bis zu 10% der Versicherungssumme, jedoch max. EUR 10.000,00 je Gegenstand.

Güterfolgeschäden und reine Vermögensschäden:

Hierzu zählen keine Personenschäden, Kosten der Rechtsverfolgung, Zölle, Geldstrafen, Verwaltungsstrafen oder Beschlagnahme.

Die Ersatzleistung der Versicherer ist begrenzt auf 10% der Versicherungssumme, max. EUR 10.000,00 je Schadenfall.

Unterversicherungsverzicht

Beträgt die Versicherungssumme auf Zeitwertbasis nicht weniger als EUR 600,00 je Kubikmeter des Umzugsgutes bzw. auf Neuwertbasis nicht weniger als EUR 1.000,00 je Kubikmeter des Umzugsgutes, so verzichten die Versicherer auf die Berechnung einer Unterversicherung im Schadenfall.

Die Höchstentschädigungsleistung ist begrenzt mit der vom Versicherten angegebenen Versicherungssumme.

Entschädigungsklausel:

Sofern der Wiederbeschaffungspreis neuer

Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort den Versicherungswert übersteigt, so ersetzen die Versicherer einen Mehrbetrag von bis zu 25 % über den ursprünglichen Versicherungswert hinaus.

• Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu den Ausschlüssen der DTV-Güter 2008 leisten die Versicherer keinen Ersatz für:

- Schäden, die aus der Beschaffenheit des Umzugsgutes oder dessen mangelhaftem Zustand herrühren, wie z.B. Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Schäden an Polstermöbeln durch verderbliche Güter, Annahme von Gerüchen, innerer Verderb, Fadenbruch und Auslaufen von Flüssigkeiten, es sei denn, dass diese die unmittelbare Folge eines Ereignisses sind, das gemäß DTV-Güter 2008- eingeschränkte Deckung versichert ist.
- Mechanische, elektrische oder elektronische Störungen, es sei denn, dass diese die unmittelbare Folge eines äußeren physischen Schadens sind.
- Bruch, Druckstellen, Verkratzen, Verschrammen und Absplitterungen von/an von dem Eigentümer/Versicherten selbst verpackten Gegenständen.

• Was kann zusätzlich optional versichert werden?

Neben dem reinen Umzug kann zusätzlich noch das eigene Reisegepäck sowie der Hausrat am Bestimmungsort versichert werden.

• Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes durch das Umzugsunternehmen und endet mit der Ab- bzw. Auslieferung. Voraussetzung für den Einschluss des Abbauens, Demontierens, Einpackens, Auspackens, Montierens und Auf- bzw. Anbaus ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Umzugsunternehmens durchgeführt werden.

• Welche Versicherungswertregelungen gibt es?

Der Versicherungswert kann vor Umzugsbeginn auf zwei Arten bestimmt werden:

- **Zeitwert**
Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Absendungsort, unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzuges für Alter und Abnutzung.
- **Neuwert**
Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Absendungsort. Es wird kein Abzug für Alter und Abnutzung vorgenommen.
- In beiden Fällen ist ein persönlicher Liebhaberwert nicht versicherbar.

• Wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

Im Regelfall ist keine Selbstbeteiligung vereinbart. Lediglich für Pkw, Motorräder und Wassersportfahrzeuge gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 100,00 je Schadenfall.

• Wo besteht Versicherungsschutz?

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

• Was habe ich als Umzieher zu beachten?

Im Schadenfall sind die "Anweisungen für das Verhalten im Schadenfall" zu beachten. Diese wurden zusammen mit der Versicherungsbestätigung versandt.